



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2005

HANNOVER, 22. DEZEMBER 2005

NR. 12

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem. § 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) 158

Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Eldagsen-Klosterquellen in der Region Hannover vom 13.12.2005 158

#### Landeshauptstadt Hannover

4. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover 163

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt GARBSEN

Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Garbsen vom 04. Dezember 2000 163

#### 2. Stadt GEHRDEN

1. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Gehrden vom 15.12.2004 164

1. Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 15.12.2004 164

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gehrden (Straßenreinigungssatzung) 164

5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden 164

#### 3. Stadt HEMMINGEN

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) 165

#### 4. Gemeinde ISERNHAGEN

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung) 165

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf 166

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gem.  
§ 3 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglich-  
keitsprüfung (NUVPG)**

Die Stadtwerke Hannover haben bei mir die Genehmigung zur Erstaufforstung von 2,3521 ha Ackerland auf dem Flurstück 15, Flur 13, Gemarkung Hellendorf, gem. § 9 NWaldLG beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gem. § 3 Abs. 1 NUVPG i.V.m. lfd. Nr. 24b der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Az.: 36.05 672 1602/18.18

Hannover, den 09.12.2005

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Im Auftrage  
Thomaschewsky

**Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzge-  
bietes Eldagsen-Klosterquellen in der Region Han-  
nover vom 13.12.2005**

Aufgrund des § 48 Abs. 2 und 3 sowie des § 49 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Wassergesetz -NWG- in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. Nr. 17/2004, S. 171), zuletzt geändert am 17.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 44/2004, S. 664), i.V.m. § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts -WHG- in der Fassung vom 19.08.2002 (BGBl. I Nr. 59/2002, S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl. I Nr. 37/2005, S. 1746) i.V.m. §§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. Nr. 16/2001, S. 348), zuletzt geändert am 22.04.2005 (Nds. GVBl. Nr. 9/2005, S. 110) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 13.12.2005 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Klosterquellen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzone I (Fassungsbereich), die Schutzzone II (engere Schutzzone) und die Schutzzone III (weitere Schutzzone).
- (3) Die Begrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ist in der beiliegenden Übersichtskarte (Anlage 2) eingezeichnet.  
Das Wasserschutzgebiet liegt ca. 3,5 km südwestlich von Springe-Eldagsen und östlich der Landesstraße 422 von Eldagsen nach Coppenbrügge auf Höhe des Forsthauses Jägerhaus und der Holzmühle.  
Die genaue Abgrenzung ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 3), zu entnehmen.

- (4) Die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei den nachfolgend genannten Behörden kostenlos eingesehen werden:

**Stadt Springe**  
Zur Salzhaube 9  
31832 Springe

**Region Hannover**  
**Fachbereich Umwelt**  
Wilhelmstraße 1  
30171 Hannover

§ 2

- (1) Die Schutzzone I darf nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
  1. zur Pflege der Schutzzone,
  2. für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen und
  3. zur baulichen oder betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln ist in der Schutzzone I verboten.
- (3) Im übrigen ist das Betreten der Schutzzone I sowie die Vornahme jeglicher Handlungen darin durch Unbefugte verboten.
- (4) In den Schutzzonen II bis III sind die folgenden Handlungen und Anlagen verboten:
  - Abwassererregung oder Abwasserlandbehandlung
  - Aufbringen von Klärschlamm, Roh- oder Fäkal-schlamm oder Müllkompost, Jauche, Gülle, Gär-substrat, Silagesickersaft oder Geflügelkot, mineralischem Stickstoffdünger (ausgenommen Nr. 5 der Anlage 1), Stallmist sowie unbehandelten und behandelten Bioabfällen und deren Gemischen
  - Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund
  - Errichten von Anlagen zur Abfallbeseitigung
  - Verwenden von Baustoffen bei Baumaßnahmen im Freien, wenn die Baustoffe auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten, oder durch Umwandlung wassergefährdend wirken können
  - Bau von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen
  - Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen, soweit sie nicht dem DVGW-Merkblatt W 106 entsprechen
  - Anlage von Tontaubenschießständen
  - Betreiben von Motorsport
- (5) Im übrigen sind in den Schutzzonen II bis III Handlungen und Anlagen nach Maßgabe der Anlage 1 verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe der dort aufgeführten Regelungen erlaubt.
- (6) Die über die Schutzbestimmungen dieser Verordnung hinausgehenden Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 3

- (1) Genehmigungen nach § 2 Abs. 5 dürfen nur versagt werden, wenn eine der in § 2 genannten Handlungen oder Anlagen auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Bedingungen und/oder Auflagen nicht verhütet werden können.
- (2) Befreiungen von den Verboten nach § 2 Abs. 4 und 5 können im Einzelfall nur zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder
  - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und der Schutzgebietzweck nicht gefährdet ist.
- (3) Über die Erteilung von Genehmigungen nach Abs. 1 und die Zulassung von Befreiungen vom Verbot nach Abs. 2 entscheidet die Region Hannover als zuständige Wasserbehörde.

§ 4

Anlagen und Nutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, jedoch den Vorschriften des § 2 Abs. 4 und 5 nicht entsprechen, bleiben weiter zugelassen.

§ 5

- (1) Die Eigentümer/innen und die Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben gemäß § 61 Abs. 1 bis 3 und 5 NWG zu dulden, dass Beauftragte der Wasserbehörden oder die von ihr ermächtigten Dienststellen die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 2 zu überprüfen.
- (2) Sie haben ferner gemäß § 49 Abs. 2 NWG folgende Maßnahmen zu dulden, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen und des Grundwassers erforderlich sind (z.B. Anlage und Betrieb von Grundwasserbeobachtungsbrunnen, Entnahme von Bodenproben, Aufstellung von Hinweisschildern u.ä.).
- (3) Betriebe mit mehr als drei Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche im Wasserschutzgebiet sind verpflichtet, mindestens Aufzeichnungen über Termine und Aufwendungen über durchgeführte Pflanzenschutzmaßnahmen zu führen. Diese Aufzeichnungen können auch durch den Vollzugsnachweis des Forstbetriebsgutachtens bzw. des Forstbetriebswerkes oder sonstige Buchführungsunterlagen ersetzt werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten nach Absatz 3 sind verpflichtet, der zuständigen Wasserbehörde auf deren Verlangen die Aufzeichnungen vorzulegen. Die jährlichen Aufzeichnungen sind mindestens sechs Kalenderjahre aufzubewahren.

§ 6

Die Flächen innerhalb der Schutzzonen II bis III werden ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Eine Umwandlung von Wald zur Änderung der Nutzungsart ist nicht zulässig (Nr. 6.1 der Anlage 1).  
Regelungen, die landwirtschaftliche, gärtnerische und sonstige Nutzungen betreffen, kommen in Praxis nicht zur Anwendung.

§ 7

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, entscheidet auf Antrag der oder des Betroffenen die zuständige Behörde über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3 und § 20 des WHG in Verbindung mit §§ 51 und 55 bis 59 NWG.
- (2) Setzt eine Schutzbestimmung dieser Verordnung erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile gemäß § 51a NWG auf Antrag der oder des Betroffenen ein angemessener Ausgleich zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Absatz 1 besteht.  
Ausgleichspflichtig ist das Land Niedersachsen. Anträge nimmt die zuständige Behörde entgegen.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 5, § 5 Abs. 2 bis 4 oder § 6 dieser Verordnung oder gegen Auflagen und Nebenbestimmungen in Genehmigungen nach § 2 Abs. 5 verstößt, handelt gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG bzw. § 190 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden.  
Unberührt bleiben Regelungen und Zuständigkeiten nach anderen Rechtsvorschriften.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

Hannover, den 13.12.2005

REGION HANNOVER  
Der Regionspräsident  
Dr. Arndt

**Anlage 1**

**(zu § 2 Abs. 5)**

In den Schutzzonen II und III sind folgende Handlungen und Anlagen verboten oder genehmigungspflichtig (beschränkt zulässig) und Nutzungen nur nach Maßgabe folgender Regelungen erlaubt:

Es bedeuten:

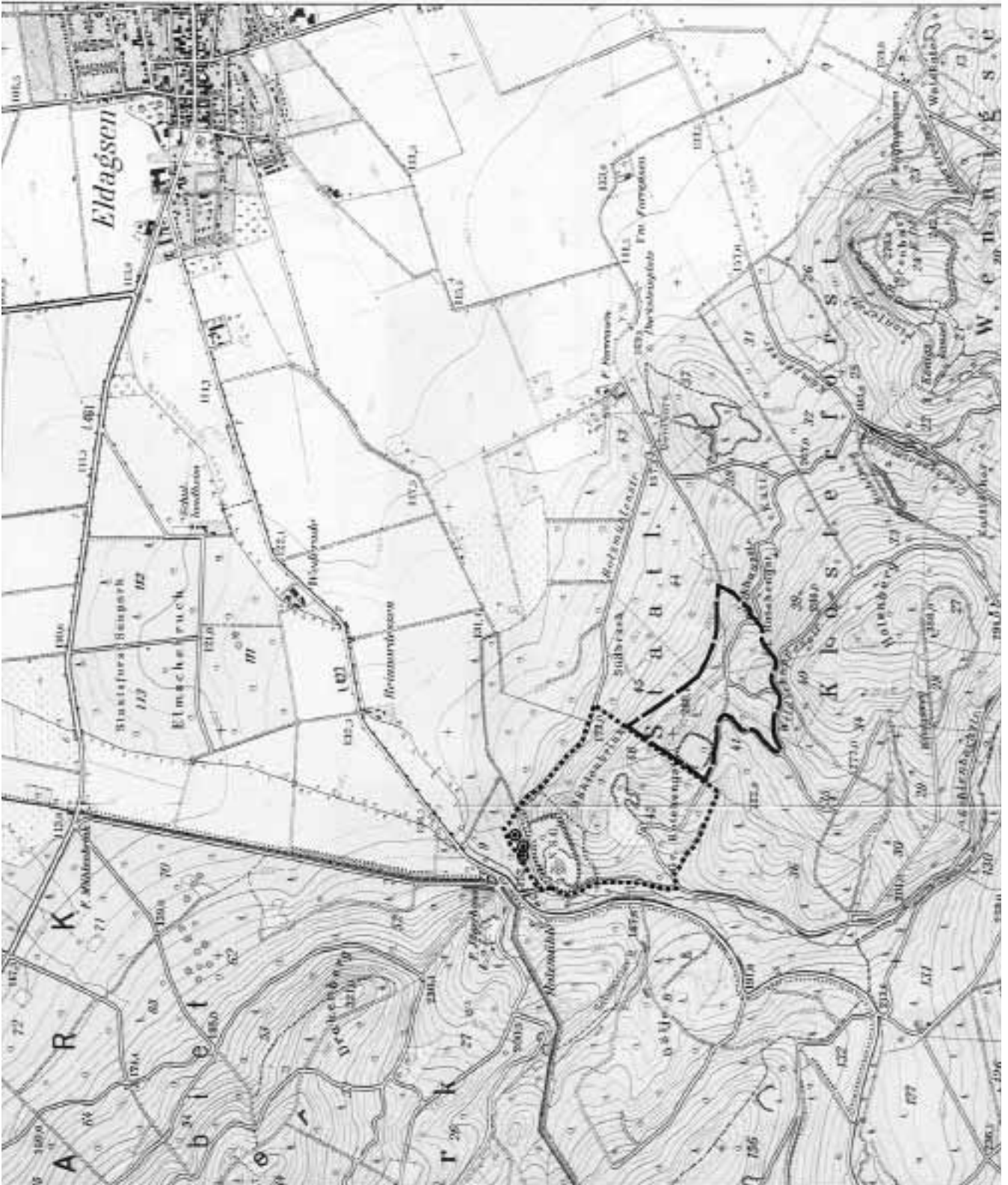
- V = verboten
- G = genehmigungspflichtig
- = keine Beschränkung aufgrund dieser Verordnung

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	III
	<b>Abwasser</b>		
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser	V	V

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	III
1.2	Untergrundverrieselung oder Versickern von Abwasser; ausgenommen von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder mit gleichwertigen Verfahren gereinigtem Abwasser im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebes	V	V
1.3	Untergrundverrieselung oder Versickern des Niederschlagswassers von Dachflächen im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebes	G	G
1.4	Untergrundverrieselung, Versenken oder Versickern von Kühlwasser oder von Rücklaufwasser aus Wärmetauschanlagen im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebes	V	G
2.	Abwasserleitungen		
2.1	Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	V	G
2.2	Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	G	G
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer; ausgenommen Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauchs gem. § 73 NWG	V	G
4.	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen		
4.1	Bau von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben; ausgenommen sind Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebes	V	V
4.2	Bau von Kleinkläranlagen nach DIN 4261 mit aerober biologischer Nachbehandlung oder gleichwertige Anlagen im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebs	V	G
	<b>Forstwirtschaft</b>		
5.	Aufbringen von mineralischem Stickstoffdünger auf offen gehaltenen Waldwiesen im Zusammenhang mit Hegemaßnahmen in der Zeit vom 01.10. bis 31.01.	V	V
6.	Nutzungsänderungen		
6.1	Umwandeln von Wald zur Änderung der Nutzungsart (§ 6)	V	V
6.2	Kahlschlag von Wald: Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von bis zu einer Größe von 0,5 ha erstrecken. Ausgenommen Durchforstungs- oder Lichtungshieb zur Verjüngung sowie Hiebmaßnahmen in geschädigten Beständen, wenn der Kahlschlag zur Vermeidung weiterer Schäden aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist.	V	G
7.	Errichten oder Erweitern von Baumschulen	V	G
8.	Anwenden von Herbiziden, Fungiziden und Insektiziden in der Zeit vom 01.11. bis 15.02.	V	–
	<b>Wassergefährdende Stoffe</b>		
9.	Lagern, Umschlagen oder Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen gemäß § 19g Abs. 5 WHG außerhalb von Einrichtungen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist oder ohne Verwendung tropfsicherer Umfülleinrichtungen. Ausgenommen ist der Umgang mit Kraftstoffen und Schmiermitteln für forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte (Motorsägen usw.) und Forstmaschinen in einer Menge, die den arbeitstäglichen Bedarf nicht überschreitet.	V	V
10.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 19g Abs. 5 WHG		
10.1	in Rohrleitungsanlagen gemäß §§ 156 und 161 NWG		
10.1.1	unterirdisch verlegt	V	V
10.1.2	oberirdisch verlegt	V	G
10.2	in Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen	V	G

lfd. Nr.	Handlung oder Anlage	II	III
<b>Abfall, bauliche Anlagen, Sondernutzungen</b>			
11.	Errichten von Anlagen zur Verwertung von Abfällen; ausgenommen Eigenkompostierung im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebes	V	V
12.	Errichten von genehmigungspflichtigen baulichen Anlagen (Wohn- oder Wirtschaftsgebäude im Zusammenhang mit der forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich Nebenanlagen). Für das Ändern dieser baulichen Anlagen gelten diese Bestimmungen, wenn die Änderung einer Nutzungsänderung dient und hierdurch mehr wassergefährdende Stoffe (größere Mengen, höhere Konzentration/en) anfallen oder verwendet werden.	V	G
13.	Bau von Straßen		
13.1	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen; mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	G
13.2	Neubau oder Ausbau von befestigten, für Motorfahrzeuge zugelassenen Wegen, Straßen und Plätzen, soweit die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ -RiStWag- Ausgabe 2002 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Postfach 50 13 62, 50973 Köln, in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden; mit Ausnahme von forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	–
14.	Bau von Bahnlinien	V	V
15.	Bau von Campingplätzen, Sportanlagen oder Badeanstalten	V	V
16.	Märkte, Volksfeste oder sonstige Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen mit geregelter Abwasserentsorgung	V	V
17.	Anlegen von Fischteichen	V	V
<b>Bodeneingriffe</b>			
18.	Neuanlage von Dränen oder Vorflutern	V	G
19.	Erdaufschlüsse, die räumlich und zeitlich eng begrenzt sind (z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen), sowie alle über die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung hinausgehenden Bodeneingriffe von mehr als 2 m Tiefe	V	G
20.	Bodenabbau oder Erdaufschlüsse, durch die Deckschichten auf Dauer vermindert werden		
20.1	mit Freilegen des Grundwassers	V	V
20.2	ohne Freilegen des Grundwassers	V	G
21.	Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriff in die Deckschichten	V	G
22.	Sprengungen		
22.1	Durchführen von Sprengungen; mit Ausnahme von seismischen Sprengungen	V	V
22.2	Durchführen von seismischen Sprengungen	V	G
23.	Bohrungen (mit Ausnahme für die öffentliche Wasserversorgung) bis in das Grundwasser. Die Bohrungen sind ordnungsgemäß auszubauen und nach Aufgabe der Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß zu verfüllen	V	G
24.	Gebrauch von Grundwasserwärmepumpen oder Erdreich- bzw. Erdsondenwärmepumpen im Zusammenhang mit Gebäuden des Forstbetriebes	V	G





Anlage 2  
Verordnung zur Festsetzung  
des Wasserschutzgebietes  
Eldagsen-Klosterquellen  
in der Region Hannover  
Maßstab 1:25.000

Legende

- ☉ Quellfassung / Zone I
- ..... Schutzgebietsgrenze Zone II
- Schutzgebietsgrenze Zone III

## Landeshauptstadt Hannover

### 4. Änderung der Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover vom 12.09.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

1. In §§ 11 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„<sup>2</sup>Im übrigen können zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse zum Zweck der Begründung der Mitgliedschaft gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.“
2. In § 13 Abs. 6 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„<sup>3</sup>Für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, kann die Kasse einen Betrag von 25,00 € von dem Mitglied fordern.“
3. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Im Falle der Kündigung behält die/der Versicherte ihre/seine bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn sie/er nicht deren Abfindung beantragt. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Abfindung werden der/dem Versicherten ihre/seine eingezahlten Beiträge – abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung – ohne Zinsen zu 95 v. H. zurückgezahlt.“
4. In § 36 Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „ehelichen oder diesen gesetzlich gleichgestellten“ gestrichen, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach die Wörter „Kinder sind die leiblichen und angenommenen Kinder sowie die Pflegekinder im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.“ angefügt.
5. In § 41 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Monatsbetrag von 30 Euro“ durch die Worte „den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 BetrAVG“ ersetzt.
6. In § 43 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und um die Wörter „für Leistungen aus der freiwilligen Versicherung sind insoweit zusätzlich die mit Beiträgen belegten Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der Zusatzversorgung zu berücksichtigen, sofern diese außerhalb von Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung liegen.“ ergänzt.
7. In § 45 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

#### § 2 In-Kraft-Treten

- <sup>1</sup> Diese Satzungsänderung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup> Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 3 und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2002 sowie Nr. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Hannover, den 1. Dezember 2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 1. Dezember 2005

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt GARBSEN

#### Satzung über die 1. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Garbsen vom 04. Dezember 2000

Auf Grund der §§ 6, 108 Abs. 4 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), in ihren derzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 05. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen.

#### Artikel I

1. § 1 - Eigenbetrieb, Name, Stammkapital -, Absatz 3 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:  
3. Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.386.500 Euro.
2. § 4 - Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Werksleitung -, Absatz 3, Buchstaben e) und f) der Betriebssatzung werden wie folgt geändert:  
e) die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - 52.000 € bei Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr,
  - 26.000 € bei Stundungen länger als ein Jahr,
  - 6.000 € bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen,f) Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, wenn ein Betrag von 26.000 € nicht überschritten wird,
3. § 5 - Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Werksausschusses -, Absatz 2, Buchstaben a) und b) der Betriebssatzung werden wie folgt geändert:  
a) Mehrausgaben für Einzelvorhaben gemäß § 13 Abs. 4 Satz 2 Eigenbetriebsverordnung, wenn ein Betrag von 26.000 € überschritten wird. Bei Eilbedürftigkeit genügt die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Der Werksausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.  
b) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, wenn im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
  - 52.000 € bei Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr,
  - 26.000 € bei Stundungen länger als ein Jahr,
  - 6.000 € bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen,

#### Artikel II

Diese Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung für die Stadtentwässerung Garbsen vom 04. Dezember 2000 tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Garbsen, den 05. Dezember 2005

STADT GARBSEN  
Wolfgang Galler  
Bürgermeister

## 2. Stadt GEHRDEN

### 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gehrden vom 15.12.2004

Gemäß der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), sowie §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Änderung des Gebührentarifs beschlossen:

#### Artikel 1

§ 25 wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Gehrden tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gehrden, den 14.12.2005

STADT GEHRDEN

Berkefeld		Bildhauer
Bürgermeister	L. S.	Stadtdirektor

### 1. Änderung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe vom 15.12.2004

Gemäß der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), sowie §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Änderung der Gebührensatzung und des Gebührentarifs beschlossen:

#### Artikel 1

§ 6 der Gebührensatzung wird ersatzlos gestrichen.

#### Artikel 2

Nr. III. Sonstige Gebühren erhält folgende Ergänzung:

Einebnen und Abräumen:

d) für das Abräumen eines Grabmals 75,00 €

Nr. IV. Verwaltungsgebühren wird wie folgt ergänzt:

1. Genehmigung von Grabmalen 55,00 €

2. Erwerb eines zukünftigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte 150,00 €

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Die Änderung der Friedhofsgebührensatzung mit Gebührentarif tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Gehrden, den 14.12.2005

STADT GEHRDEN

Berkefeld		Bildhauer
Bürgermeister	L. S.	Stadtdirektor

## 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gehrden (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.12.2005 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Gehrden vom 31.01.1989 beschlossen.

#### Artikel I

Das Straßenverzeichnis nach § 1 wird wie folgt erweitert:

Ditterker Weg	Ackerrain
Elbingeröder Straße	Bauernweg
Everloher Straße	Koppelweg
Heinrich-Goebel-Straße	Kornweg
Lenther Straße	Neddernwanne
Otto-Lilienthal-Straße	Osterfeld
Verdistraße	Zum Holze
Ziegeleiweg (Hausnummern 1, 1 A + 3)	Am Weidefeld
	An der Milchrampe
	Dorfäcker
	Urbergweg
	Im Bönnerfeld
	Im Kley

#### Artikel II

Die Satzung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Gehrden, am 14.12.2005

STADT GEHRDEN

Berkefeld		Bildhauer
Bürgermeister	L. S.	Stadtdirektor

## 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 54 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 14.12.2005 die folgende 5. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Gehrden vom 31.01.1989 beschlossen.

#### Artikel I

Das Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 3 wird wie folgt erweitert:

Ditterker Weg	Ackerrain
Elbingeröder Straße	Bauernweg
Everloher Straße	Koppelweg
Heinrich-Goebel-Straße	Kornweg
Lenther Straße	Neddernwanne
Otto-Lilienthal-Straße	Osterfeld
Verdistraße	Zum Holze



Ziegeleiweg (Hausnummern 1, 1 A + 3)

Am Weidefeld  
An der Milchrampe  
Dorfäcker  
Urbergweg  
Im Bönnerfeld  
Im Kley

#### Artikel II

Die Verordnung tritt ab 01.01.2006 in Kraft.

Gehrden, am 14.12.2005

STADT GEHRDEN

Berkefeld  
Bürgermeister

L. S.

Bildhauer  
Stadtdirektor

### 3. Stadt HEMMINGEN

#### 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 8. Dezember 2005 folgende 9. Satzung zur Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.1988 beschlossen:

#### Artikel I

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
Die Abwassergebühr beträgt je cbm Schmutzwasser 1,26 EUR.

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 1.1.2006 in Kraft.

Hemmingen, den 8. Dezember 2005

STADT HEMMINGEN  
Bürgermeister

### 4. Gemeinde ISERNHAGEN

#### Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Isernhagen über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Anlage zur Kleinkläranlagensatzung wird wie folgt erweitert:

Grundstück	Flurstück	Einleitung in den
Friedenshain 3 OT Isernhagen F.B.	30/3, Flur 11 Gemarkung Isernhagen	Untergrund auf dem Flurstück 30/3, Flur 11 Gemarkung Isernhagen

#### Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Isernhagen, den 09.12.2005

GEMEINDE ISERNHAGEN

Bogya

D. S.

Bürgermeister

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 61 12 32 65 und 61 62 26 64

**Email: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN****Kirchenkreisamt Burgdorfer Land****1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Pankratius-Kirchengemeinde in Burgdorf hat der Kirchenvorstand am 23.11.2005 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 23.06.2004 beschlossen:

§ 1  
**Änderung**

§ 6 I Nr. 4 [Reihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) im besonderen Teil des Friedhofes (ohne Kosten der Grabplatte)] wird geändert. Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Pflegepauschale für 25 Jahre: 500,00 €“

§ 6 I Nr. 5 [Wahlgrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) (ohne Kosten der Grabplatte)] wird geändert. Die Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) Pflegepauschale für 25 Jahre: 500,00 €

c) für jedes Jahr der Verlängerung  
– je Grabstelle: 58,00 €“

§ 6 I Nr. 7 [Urnenreihengrabstätte ohne Pflegeverpflichtung (Rasengrab) (ohne Kosten der Grabplatte)] wird geändert. Der Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Pflegepauschale für 25 Jahre: 300,00 €“

An § 6 VI (Sonstige Gebühren) Nr. 1 b wird nachfolgende Nr. 2 angehängt:

„2. Bei Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein Rasenwahlgrab – je Grabstelle 100,00 €“

§ 2

**Schlussvorschriften**

(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2006 in Kraft.

Burgdorf, den 12.10.2005

DER KIRCHENVORSTAND:

Schulze		Thon-Breuker
Vorsitzender	L. S.	Mitglied des KV

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 12.12.2005

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

L. S.	Im Auftrage	
	Veth	

Das Amtsblatt erscheint 2005 auch im Internet unter:  
**[www.region-hannover.de](http://www.region-hannover.de)**  
„Information und Service“